

Gemeinde Nottuln

Stadtplanung

Stiftsplatz 8

48301 Nottuln

Münster, 21.07.2025

Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanentwurf des BP Nr. 74 "Industriepark I/II" in Nottuln

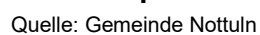
1 Anlass

Die öKon GmbH hat den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 "Industriepark I/II" in Nottuln erstellt und am 13.03.2024 final an die Gemeinde Nottuln versendet.

Am 15.05. 2025 teilte Frau Aufenanger von WoltersPartner Stadtplaner GmbH per Mail mit, dass der Bebauungsplanentwurf sich in der Zwischenzeit geändert hat und erneut veröffentlicht werden muss:

„Ursprünglich war vorgesehen, die bestehende Wallhecke (im Bebauungsplan festgesetzt als „Fläche für Aufschüttungen“ + „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“) auf einer Länge von 7,50 m zu unterbrechen, um die Erschließung des Änderungsbereiches über die Otto-Hahn-Straße zu ermöglichen. Um die Ausnutzbarkeit der Gewerbefläche zu erhöhen, soll auf die o.g. „Fläche für Aufschüttungen“ nunmehr vollständig verzichtet werden. Der Abstand der Baugrenze zur Otto-Hahn-Straße soll im Zuge dessen von ursprünglich 13,42 m auf 5 m reduziert werden.“

Die Änderungen sind in Abb. 1 und Abb. 2 dargestellt. Auf Rückfrage wurde mitgeteilt, dass die vorhandenen Gehölze auf dem Wall innerhalb des Geltungsbereichs bereits entfernt wurden.



2 Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs

Die Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 74 umfasst im Wesentlichen den Wegfall des ehemals mit Gehölzen bestandenen Walls und eine näher an den im Osten angrenzenden Wald heranrückende Bebauung.

2.1 Bewertung Vögel

Im Waldrandbereich südöstlich des Vorhabens wurde ein Starenbrutplatz festgestellt (s. öKon 2024). Dieser befindet sich jedoch nicht im unmittelbaren Einflussbereichs des Plangebiets. Störungen durch Bautätigkeiten und den Betrieb sind nicht zu erwarten. Da keine Erweiterung des Geltungsbereichs in den Norden geplant ist, ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Nahrungsraumverlust ebenfalls nicht zu erwarten.

Für das im östlich angrenzenden Wald nachgewiesene Revier des Waldkauzes (öKon 2024) sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten, da der Wald von den Bautätigkeiten nicht betroffen ist.

Weitere häufige Vogelarten sind in den Gehölzen im Wall zu erwarten gewesen. Da die Gehölze bereits entfernt wurden, sind Aussagen hierzu nicht mehr möglich. Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Gehölzen lagen aus den Untersuchungen von 2023 (öKon 2024) nicht vor.

In der verbleibenden Heckenstruktur ist mit dem Brutvorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten wie Zaunkönig, Heckenbraunelle etc. zu rechnen (öKon 2024). Kommt es während der Brutzeit dieser Arten zu einer weiteren Entfernung der Heckenstruktur, ist eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten, die zur Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln führt, nicht auszuschließen. Eventuell notwendige Eingriffe in den verbliebenen Gehölzbestand sind daher grundsätzlich **innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraums vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.**

Eine bau- oder betriebsbedingte Störung dieser im Umfeld des Änderungsbereiches brütenden Arten ist auf Grund ihrer Störungstoleranz und der vorhandenen Vorbelastung nicht anzunehmen.

2.2 Bewertung Fledermäuse

Der Wald im Osten des Geltungsbereichs kann eine Bedeutung als Quartierstandort für baumbewohnende Fledermausarten wie z.B. Große und Kleine Abendsegler, Wasserfledermäuse, Fransenfledermäuse, Braune Langohren oder Raufhautfledermäuse besitzen. Im Quartierumfeld reagieren alle Fledermausarten empfindlich auf Beleuchtung.

Für manche Arten kann eine Beleuchtung zudem zu einer kompletten Meidung des Bereichs führen. Solche lichtmeidenden Arten sind die Vertreter der Gattung *Myotis* und das Braune Langohr, die im Umfeld des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen werden können. Ein Individuum der Gattung *Myotis* konnte bei der einmaligen Fledermauskartierung nachgewiesen werden (öKon 2024).

Der Wall mit den Gehölzen hat eine Abschirmung des Waldrandes vor Beleuchtung bewirkt. Mit der Entfernung des Walls und dem Heranrücken der Bebauung an den Waldrand sind Beeinträchtigungen des Waldes als Quartier-, Transfer- und Nahrungsraum für Fledermäuse durch Lichteinfall zu erwarten.

Zur Vermeidung des Verlusts potenzieller Quartiere im Wald und Waldrandbereich sind daher Maßnahmen zu treffen, den Wald als Dunkelraum zu erhalten. **Eine Beleuchtung in den Wald hinein ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.** Daneben ist weiterhin der **Dunkelkorridor entlang der im Norden an den Geltungsbereich anschließenden Grünlandfläche zu erhalten.**

Das im Norden an den Geltungsbereich anschließende Grünland weist ideale Bedingungen als Nahrungsfläche für Breitflügelfledermäuse auf. Ein Verlust dieser Strukturen kann sich negativ auf umliegende Quartiere auswirken. Sofern die Grünfläche von ca. 7000 m² weiterhin erhalten bleibt, ist eine negative Auswirkung der umliegenden Quartiere von Breitflügelfledermäuse nicht zu erwarten.

3 Fazit

Unter Berücksichtigung nachstehender Maßnahmen:

- **Gehölzentfernung ausschließlich zwischen dem 01.10. und 28./29.02**
- **Vermeidung einer Beleuchtung in den angrenzenden Wald**
- **Erhalt eines Dunkelkorridors entlang der nördlich angrenzenden Grünlandfläche**

können artenschutzrechtliche Konflikte durch die Änderung des Entwurfs vom Bebauungsplan Nr. 74 "Industriepark I/II" in Nottuln" mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Des Weiteren sind die Angaben des Fachbeitrags zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zur Änderung des BP Nr. 74 „Industriepark I/II“ in Nottuln (öKon 2024) zu beachten.

4 Literatur

ÖKON (2024): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zur Änderung des BP Nr. 74 Industriepark I/II in Nottuln. Stand 13. März 2024. Münster.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Für die Richtigkeit der Angaben



A. Tepe, Diplom-Landschaftsökologin